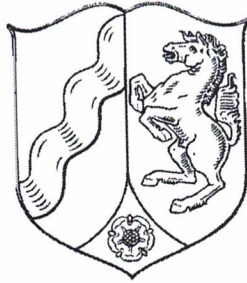


5 S 68/21
10 C 398/20
Amtsgericht Duisburg-Ruhrort



Landgericht Duisburg
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Elci, Dr.
Wilhelm-Roelen-Straße 402, 47179
Duisburg,

gegen

1. [REDACTED] burg,
2. R+V Allgemeine Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand, Mittlerer Pfad 24, 70499 Stuttgart,

Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: LLH-Rechtsanwaltskanzlei, Königstraße 4,
47051 Duisburg,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 12.05.2022
durch den Präsidenten des Landgerichts Bender, den Richter am Amtsgericht Timm
und den Richter am Landgericht Bierhaus

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Duisburg-Ruhrort vom 05.08.2021 - Aktenzeichen 10 C 398/20 - teilweise abgeändert:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.532,30 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.09.2020 zu zahlen.

Die Beklagten haben als Gesamtschuldner den Kläger von einer Forderung des Rechtsanwalts Ali Aydin, Jägerstraße 62a, 47166 Duisburg, wegen vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 124,59 EUR freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen tragen die Beklagten zu 90 Prozent und der Kläger zu 10 Prozent.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Die zulässige Berufung ist teilweise begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagten aufgrund des Verkehrsunfallereignisses vom 30. April 2020 einen Anspruch auf Regulierung des restlichen Schadens in Höhe der geltend gemachten Restforderung von 1.532,30 Euro gemäß §§ 7 Abs. 1, 17, 18 Abs. 1 StVG, 823 Abs. 1 BGB i. V. m. § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG.

1.

a.

Unzweifelhaft hat sich der Unfall beim Betrieb der beteiligten Kraftfahrzeuge ereignet. Zutreffend hat das Amtsgericht ausgeführt, dass es nicht festgestellt werden kann, dass es sich bei dem Unfall für einen der beiden Kraftfahrzeugführerinnen um ein

unabwendbares Ereignis im Sinne von § 17 Abs. 3 StVG handelte. Unabwendbar ist ein Ereignis, das durch äußerste mögliche Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Abzustellen ist insoweit auf das Verhalten des so genannten „Idealfahrers“ (König, in Hentschel/König/Dauer, 41. Aufl., § 17 StVG Rn. 22). Es kann nach der Einlassung der Beklagten zu 1., den vernommenen Zeuginnen sowie den nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. Meißner in seinem schriftlich erstatteten Gutachten vom 17.03.2022 nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher die Kollision verhindert hätte.

Die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie deren Umfang hängen nach § 17 Abs. 1 und 2 StVG von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Die danach gebotene Abwägung der wechselseitigen Verursachungsbeiträge ist auf Grund aller festgestellten, d.h. unstreitigen, zugestandenen oder nach § 286 ZPO bewiesenen Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, wenn sie sich auf den Unfall ausgewirkt haben. In erster Linie ist hierbei das Maß der Verursachung von Belang, in dem die Beteiligten zur Schadensentstehung beigetragen haben; das beiderseitige Verschulden ist nur ein Faktor der Abwägung (st. Rspr., zuletzt BGH, NJW 2012, 1953).

Im Rahmen der hiernach gemäß § 17 Abs. 1, 2 StVG gebotenen Abwägung der beiderseitigen Mitverursachungs- und -verschuldensanteile hat das Amtsgericht zutreffend angenommen, dass die Beklagte zu 1) gegen §§ 9 Abs. 5, 1 Abs. 2 StVO verstoßen hat. Beim Rückwärtsfahren hatte sie den Sorgfaltspflichten aus § 9 Abs. 2 StVO gerecht zu werden, also sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls hatte sie anzuhalten oder sich einweisen zu lassen. Da es im Zuge des Rückwärtsfahrens zu dem Schaden am Fahrzeug des Klägers gekommen ist, spricht der Anscheinsbeweis für eine Sorgfaltspflichtverletzung der Beklagten zu 1). Dieser Anscheinsbeweis ist nach dem Ergebnis der erfolgten erstinstanzlichen Beweisaufnahme sowie den Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. Meißner in seinem schriftlich erstatteten Gutachten nicht erschüttert. Die Beklagte zu 1) hat nach den getroffenen Feststellungen den hinteren Verkehrsraum nicht hinreichend beobachtet. Sie hätte als zurücksetzende Kraftfahrerin darauf achten müssen, dass der Gefahrenraum hinter dem von ihr geführten Kraftfahrzeug frei ist und von hinten wie von den Seiten her frei bleibt (OLG Celle, OLG-Report 2007, 585 = BeckRS 2008, 02598; OLG München, Urteil vom 27.5.2010 – 10 U 4431/09, BeckRS 2010, 14164). Dieser Rückschaupflicht ist sie nicht gerecht geworden. Nach ihrer eigenen Einlassung hat sie das Fahrzeug des Klägers erst im Zeitpunkt der Kollision wahrgenommen. Die Zeugin Akcaalan gab an, dass sich das Fahrzeug des Klägers im Zeitpunkt des Unfallgeschehens hinter dem Heck des Fahrzeugs der Beklagten zu 1) befand und für diese auch sichtbar und

aufgrund des Betätigens der Hupe akustisch wahrnehmbar gewesen wäre. Nach den Ausführungen des Sachverständigen war die Beklagte zu 1) in der Lage, im linken Außenspiegel sowie gegebenenfalls im Rückspiegel das hinter ihr befindliche Fahrzeug des Klägers optisch auf der Fahrstraße des Marktplatzes Beeck wahrzunehmen (S. 10 des Gutachtens).

Eine Mitverursachung der Fahrerin des klägerischen Fahrzeugs ist nicht bewiesen. Nach den Angaben der Zeuginnen Ulusoy und Akcaalan stand das Fahrzeug des Klägers im Zeitpunkt des Unfallgeschehens und hupte. Der Sachverständige konnte bereits aus technischer Sicht nicht nachvollziehen, wie die von den Parteien übereinstimmend dargelegte Endposition der Fahrzeuge zustande gekommen war (Seite 9 des Gutachtens). Wegen der umfangreichen Gebrauchsschäden am Fahrzeug der Beklagten zu 1) kann nach den Ausführungen des Sachverständigen ein Einzelspurnachweis zu dem Ablauf der Kollision nicht geführt werden. Aus technischer Sicht konnte der Sachverständigen nach seinen überzeugenden Ausführungen nicht festlegen, ob beide Fahrzeuge zum Kollisionszeitpunkt zurückgesetzt wurden oder aber, gemäß dem Vortrag des Klägers dessen Fahrzeug zum Kollisionszeitpunkt bereits eine Stillstandposition erlangt hatte (Seite 10 des Gutachtens). Soweit vertreten wird, dass der Anschein gegen den Zurücksetzenden oder Wendenden auch dann spricht, wenn er zum Kollisionszeitpunkt bereits zum Stehen gekommen ist, gleichwohl aber ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit dem Zurücksetzen gegeben ist, ist dieser Anschein vorliegend erschüttert. Die Fahrerin des klägerischen Fahrzeugs beendete bewusst den Fahrvorgang nach Wahrnehmung der Absicht des Rückwärtsfahrvorgangs des Fahrzeugs der Beklagten zu 1) und versuchte die Beklagte zu 1) auf sich aufmerksam zu machen. Ein Bezug zum Rückwärtsfahren oder Wenden des Fahrzeugs des Klägers bestand daher nicht länger. Mit diesen Erwägungen lässt sich ein Verstoß des klägerischen Fahrzeugs gegen § 1 Abs. 2 StVO nicht begründen.

Die nach § 17 StVG gebotene Haftungsabwägung führt zur Alleinhaftung der Beklagten. Das Maß in dem die Beklagte zu 1) den Unfall verursacht hat, wiegt unter den gegebenen Umständen so schwer, dass dahinter die einfache Betriebsgefahr des Klägerfahrzeugs zurücktritt. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die Fahrerin des Fahrzeugs des Klägers versuchte, die Beklagte zu 1) durch Betätigen der Hupe auf sich aufmerksam zu machen. Unter diesen Umständen ist die Betriebsgefahr des Klägerfahrzeugs so gering, dass sie gegenüber dem schweren Sorgfaltsverstoß der Beklagten zu 1) bei der Haftungsabwägung nicht mehr ins Gewicht fällt.

b.

Unstreitig beträgt der Gesamtschaden 2.908,92 Euro. Hierauf haben die Beklagten bislang 1.375,99 Euro reguliert, so dass dem Kläger die geltend gemachte Restforderung in Höhe von 1.532,30 Euro zusteht.

2.

Des Weiteren hat der Kläger einen Anspruch auf Freistellung von weiteren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten auf einen Gegenstandswert von bis zu 3.000,00 Euro, mithin in Höhe von 261,30 Euro, nebst Pauschale (Nr. 7002 VV RVG) und Umsatzsteuer in Höhe von 45,00 Euro. Es verbleibt abzüglich bereits gezahlter 201,71 Euro und durch das Amtsgericht zugesprochener 13,01 Euro ein Anspruch in Höhe von 111,58 Euro. Die darüberhinausgehende Forderung ist unberechtigt.

3.

Der Kläger hat überdies einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen für die geltend gemachten Schäden gemäß §§ 280 Abs. 1, 286, 288 Abs. 1 BGB. Mit Schreiben vom 14.05.2020 hatte der Kläger die Beklagten unter Fristsetzung bis zum 29.05.2020 erfolglos zur Zahlung des weiteren unfallbedingten Schadens aufgefordert.

4.

Hinsichtlich der Kostenverteilung ist zu berücksichtigen, dass die Klage in Höhe von 157,55 Euro Reparaturkosten und merkantiler Wertminderung unbegründet war. Die Kosten beider Instanzen haben der Kläger zu zehn Prozent und die Beklagten zu neunzig Prozent zu tragen, § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

5.

Der Streitwert für die Berufungsinstanz wird auf 1.532,30 Euro festgesetzt.

II.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert, § 543 Abs. 2 ZPO.

Bender

Timm

Bierhaus